

**Die Entstehung des  
Privilegium Sigismundi Augusti  
und seine Auswirkungen auf die  
Vorherrschaft in Livland**

**Digitale Hochschulschriften zum Baltikum**  
**Herausgegeben von der**  
**Carl-Schirren-Gesellschaft**  
**Band 08**

**Justus v. Samson-Himmelstjerna**

**Die Entstehung des  
Privilegium Sigismundi Augusti  
und seine Auswirkungen auf die  
Vorherrschaft in Livland**

Beitrag zum Dietrich A. Loeber-Preis 2020  
Sechster Platz

© 2020 Carl-Schirren-Gesellschaft  
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

# Einleitung

## **Welche Umstände führten zu den Privilegien von 1561 und inwiefern beeinflussten sie die Vorherrschaft in Livland von da an?**

Ende des 12. Jahrhunderts wurde das Baltikum durch die Deutschen in Besitz genommen und christianisiert. Das Land zwischen Litauen und dem Finnischen Meerbusen wurde in fünf unabhängige geistliche Territorien unterteilt: das Erzbistum Riga, die Bistümer Dorpat, Ösel-Wiek und Kurland, sowie das Gebiet des Deutschen Ordens. Das Ordensgebiet stellte die größte zusammenhängende Einheit dar und durchsetzte bis auf das Bistum Dorpat alle anderen Gebiete. Es war ein straff organisierter kriegerischer Staat, welcher sein Land nicht von Lehnsleuten beschützen lassen musste. Alles in allem war die Konföderation geistlicher Staaten Livlands im Lehnsverband des Heiligen Römischen Reichs Deutschen Nation ganz in deutscher Hand.<sup>1</sup>

Zwischen den Rivalitäten der einzelnen Landesherren konnten die deutschen Stände prosperieren. Es entstanden genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Vasallen mit dem gemeinsamen Bestreben einer erweiterten Erbfolge ihrer Lehns Güter und eine gesicherte Mitbestimmung bei der Landesregierung. Da die Bischöfe im Verteidigungsfall auf ihre Landsleute angewiesen waren, verstärkte sich die Macht der Vasallen als erstes in den Stiften. Im Laufe dessen entwickelten sich die Vasallenverbände weiter zu Landesständen mit immer größerem politischem Gewicht. So erlangten sie nach und nach die hohe Gerichtsbarkeit über die Bauern ihrer Lehns Güter und die erweiterte Erbfolge.

---

<sup>1</sup>Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S. 29ff.; Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: Geschichte der Baltischen Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960; S. 1f.; Burchard v. Klot: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhren 1980; Beiträge zur baltischen Geschichte; Band 6; S. 5f.

1397 wurde die Frage der Erbschaft durch die „Jungingensche Gnade“ besiegelt.<sup>2</sup> Mit dieser Urkunde gewährte der Orden alle Lehnsgüter sowohl in männlicher als auch in weiblicher Deszendenz bis zum fünften Glied zu vererben. Durch den so geschaffenen Familienbesitz wurde es interessant, Besitztümer aufzubauen, was den Grundstein zum Aufbau von Wohlstand und Kultur legte. 1418 erreichten diese ersten ritterschaftlichen Verbände das Recht, den Städten gleichgestellt dem Livländischen Landtag beizuwohnen und durch ihre Hauptleute mit Sitz und Stimme vertreten zu sein. Je mehr die Ritterschaften eine eigene politische Linie entwickelten, desto mehr begannen sie sich gegenüber fremden Herrschern als Vertreter des Landes zu präsentieren.<sup>3</sup>

Im Rahmen dieser Hausarbeit möchte ich im Folgenden die Privilegien der Union von Wilna untersuchen, wobei ich die Entstehung der *Pacta Subiectionis* sowie des *Privilegium Sigismundi Augusti* betrachten möchte und vor allem auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten eingehen werde, sowie anschließend auf Ihren Einfluss bei späteren Herrschaftswechseln. Hierbei werde ich analysieren, inwiefern die Privilegien gewürdigt worden sind und in welchem Maße sie richtungsweisend für zukünftige Verträge waren, um anschließend im Fazit zu beantworten, inwiefern die Privilegien von 1561 - in Bezug auf die Vorherrschaft in Livland - zu der langwierigen Stabilität deutscher Vorherrschaft beitragen konnten.

Die wichtigsten Angaben zu den Gesetzestexten habe ich aus der Dokumentensammlung zur Verfassungsgeschichte Kurlands von E. Oberländer und V. Keller entnehmen können.<sup>4</sup> Die geschichtlichen

---

<sup>2</sup> Selart, Anti und Thumser, Matthias (Hg.): *Livland - eine Region am Ende der Welt?*, Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, Köln 2017, S. 386.

<sup>3</sup> Reinhard Wittram: *Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918*, München 1954; S. 41ff.; Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: *Geschichte der Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn* 1960; S. 3ff.

<sup>4</sup> Erwin Oberländer, Volker Keller (Hrsg.): *Kurland, Nr. 2 Privilegium Sigismundi Augusti 1561*, Paderborn 2008.

Zusammenhänge sind besonders bei R. Wittram in der Baltischen Geschichte dargestellt.<sup>5</sup>

## **Untergang Alt-Livlands**

Die wachsende Macht der Ritterschaften bedeutete gleichzeitig den schleichenden Untergang des Deutschen Ordens sowie der Bistümer. Durch die neue Erbregelung hatte der Deutsche Orden die Kontrolle über Lehnsgüter verloren. Auf dem Landtag 1516 entsagten die Prälaten den Ritterschaften den Wunsch auf Aufhebung der Meldepflicht. Daraufhin schlossen sich die Ritterschaften mit den Vertretern der Städte zusammen. Das führte dazu, dass sie auf dem Landtag 1522 im Gegenzug einen Antrag der Bistümer ablehnten. Die Landesherren hatten beantragt, dass Luthers Schriften verbannt und an ihrer Stelle die gegen Luther gerichtete Bannbulle verbreitet werden sollte. Durch das Ablehnen dieses Ansinnens durch die Ritterschaften und Städte wurde der Weg für die Reformation geebnet. Der Gedanke der Reformation verbreitete sich so auf Grunde von Machtspielen der Ritterschaften.<sup>6</sup>

Nachdem das Land überwiegend lutherisch geworden war, hatten die katholischen Bischöfe größtenteils ihre Berechtigungsgrundlage zur Herrschaft verloren. Da auch der katholische Orden die Macht so nicht aufrechterhalten konnte, säkularisierte der Herrenmeister am 10. April 1525 den Ordensstaat. Die Stadt Riga hatte bereits 1524 dem Hochmeister die Alleinherrschaft angeboten, da sie dem obsoleten Dualismus überdrüssig geworden war und ohne den Erzbischof ihre Religionsfreiheit sicherstellen wollte. Wolter von Plettenberg als amtierender Hochmeister hatte zunächst abgelehnt aus Scheu vor einem Konflikt mit dem Erzbischof. Nach der Drohung, sich sonst unter preußische Schutzhoheit zu begeben, verbriefte Plettenberg am 21. September 1525 der Stadt das Luthertum und erhielt damit die Alleinherrschaft über die Stadt.<sup>7</sup> Wolter von Plettenberg hatte so der Reformation zur endgültigen

---

<sup>5</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954.

<sup>6</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S. 60.

<sup>7</sup> Ebd., S. 61.

Festigung verholten und ihren größten Widersacher Erzbischof Johann VII. Blankenfeld ins Abseits befördert.

1588 wurde das sorglose und nicht zur Abwehr gerüstete Livland von den Scharen des Zaren Iwan IV. nördlich und südlich des Peipussees überrannt. So begann der Livländische Krieg um Alt-Livland. Schweden konnte Livland nicht unterstützen, da sie 1557 ein Bündnis zum Frieden mit Moskau unterzeichnet hatten.<sup>8</sup> Der Deutsche Orden war zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns keine kriegerische Genossenschaft mehr und nicht in der Lage, die vorhandenen Abwehrkräfte rechtzeitig zusammenzuführen.<sup>9</sup>

## **Entstehung der Privilegien von König Sigismund August**

Die Konföderation brach auseinander und die einzelnen Parteien suchten Schutz bei unterschiedlichen außenstehenden Mächten. Die früheren Ordensgebiete westlich und südlich der Düna konnte Polen-Litauen erwerben und so als Lehnsherzogtum Kurland an die Krone anschließen. Mit dem Lensherzogtum wurde unter dem Vorbild des Herzogtums Preußen Gotthard v. Kettler belehnt.<sup>10</sup> Mitte Juli 1559 beginnen die Verhandlungen Gotthard v. Kettlers in Wilna mit Sigismund II. August, dem König von Polen und Großfürst von Litauen über den erbetenen Schutz.<sup>11</sup> Nach langer Verhandlung in Wilna wurde am 31.8.1559 ein Schutzvertrag zwischen dem Ordensmeister und dem Polnischen König unterzeichnet, bei welchem zehn Schlösser an den polnischen König verpfändet wurden. Am 15.9.1559 unterzeichnete diesen auch der Erzbischof. Im Gegenzug verpflichtete sich König

---

<sup>8</sup> Burchard v. Klot: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhren 1980; Beiträge zur baltischen Geschichte, Band 6; S. 8f.

<sup>9</sup> Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: Geschichte der Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960; S. 8.

<sup>10</sup> Wörster, Peter: Vasallen-Adel-Ritterschaften, Beobachtungen zur Entstehung des baltischen Herrenstandes und seiner Geschichte vom 13. bis 17. Jahrhundert. In Ilse v. zur Mühlen (Hg.): Glanz und Elend, Mythos und Wirklichkeit der Herrenhäuser im Baltikum, Lindenberg i. Allgäu 2012; S. 13.

<sup>11</sup> Burchard v. Klot: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhren 1980; Beiträge zur baltischen Geschichte, Band 6; S. 49f.



Sigismund II. August Livland so lange zu beschützen, bis mit den Moskowitern Frieden geschlossen wurde. Zu dieser Zeit wurden zum ersten Mal dem Land alle seine Rechte, Privilegien, Gesetze, Gerichte sowie die Religion der Augsburger Konfession zugesichert.

Die Spannungen des Landes waren dadurch jedoch noch keineswegs beendet. In den ersten Tagen des Jahres 1560 fällt Russland dann unter dem Fürsten Schuiski abermals ins Land ein. Das Heer zog nahezu ungehindert durchs ganze Land und stieß bis zum Meer durch, während die polnische Besatzung auf den verpfändeten Häusern ein recht feudales Leben frönten ohne einzugreifen.<sup>12</sup> Vom Römischen Reich Deutscher Nation konnte auch keine größere Hilfe erwartet werden. Der Kaiser war militärisch auf den Südosten fokussiert und erteilte dem Zaren lediglich eine schriftliche Abmahnung. Finanzielle Hilfe wurde versprochen, jedoch nie ausgezahlt.<sup>13</sup>

Am 5.4.1560 beschloss der Ordensmeister in Riga gemeinsam mit seinen Mitbefehlshabern im Orden, dass sie den geistlichen Orden auflösen würden, um sich Polen zu unterwerfen. Sie wollten erreichen, dass der Ordensmeister von Polen als Lehnsfürst für ganz Livland eingesetzt werden würde.<sup>14</sup> Nach mehreren kurzanhaltenden Waffenstillständen und dauerndem Disput mit Dänemark und Russland fand sich am 28. November 1561 der Ordensmeister samt den Vertretern der Ordensvasallen und kleineren Ordensstädten sowie der Erzbischof Wilhelm in Wilna ein. Die Union von Wilna wurde zwischen Gotthard Kettler und Sigismund August unterzeichnet. Der Deutsche Orden war damit liquidiert und ging im polnisch-litauischen Staatsgefüge auf.<sup>15</sup> Der Vertrag um die Union von Wilna besteht aus den Fundamentalgesetzen des Privilegium Sigismundi Augusti und der Pacta Subiectionis. Diese

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 53.

<sup>13</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S. 70.

<sup>14</sup> Burchard v. Klot: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhrren 1980; Beiträge zur baltischen Geschichte, Band 6; S. 56.

<sup>15</sup> Burchard v. Klot: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhrren 1980; Beiträge zur baltischen Geschichte, Band 6; S. 89.

beiden Urkunden markieren eine gravierende Zeitenwende livländischer Geschichte.

## **Bedeutung der Pacta Subiectionis sowie des Privilegium Sigismundi Augusti**

Das Privilegium Sigismundi Augusti sicherte vor allem dem Adel sowie auch den Ständen weitgehende Rechte zu. Dem gesamten livländischen Adel und dadurch auch dem Lehnsherzogtum Kurland und Semgallen garantierte es den evangelisch-lutherischen Glauben, die deutsche Amtssprache, Selbstverwaltung durch deutsche Obrigkeit sowie deutsches Recht, kodifizierte das livländische Landesrecht und sicherte das Indigenat zu. Diese Rechte und Freiheiten wurden Sigismund August von Abgesandten der Ritterschaft bereits ausformuliert vorgelegt.<sup>16</sup> Das Indigenat besagte, das Ämter in Livland und Kurland nur an Einheimische, also im Lande geborene und wohlbesitzende Männer, vergeben werden durften.<sup>17</sup> Somit wurde die deutsche Obrigkeit sichergestellt. Der König gewährte den Ritterschaften in Riga ein Berufungsgericht, über dessen Besetzung die Ritterschaften selbst entscheiden durften. Das Gericht sollte sich in schweren Fällen weiter an den König wenden können. Ein weiterer wichtiger Punkt im Privilegium war die Allodifizierung ihrer bisherigen Lehnsgüter, wodurch sie Eigengüter wurden mit weitaus umfangreichem Recht, wie etwa der weiblichen Erbfolge, sowie die niedere und hohe Gerichtsbarkeit auf den Gütern. Auch die Rossdienstpflicht sollte nach dem Ende des Livländischen Krieges stark eingeschränkt werden und sich nach dem Vermögen der Gutsherren orientieren.<sup>18</sup>

Die Pacta Subiectionis stellte im Gegenzug die Geburtsurkunde des Herzogtums Kurland dar. Der König von Polen und Großfürst von

---

<sup>16</sup> Erwin Oberländer, Volker Keller (Hrsg.): Kurland, Nr. 2 Privilegium Sigismundi Augusti 1561, Paderborn 2008; S. 72ff.

<sup>17</sup> Wörster, Peter: Vasallen-Adel-Ritterschaften, Beobachtungen zur Entstehung des baltischen Herrenstandes und seiner Geschichte vom 13. bis 17. Jahrhundert. In Ilse v. zur Mühlen (Hg.): Glanz und Elend, Mythos und Wirklichkeit der Herrenhäuser im Baltikum, Lindenberg i. Allgäu 2012; S. 14.

<sup>18</sup> Erwin Oberländer, Volker Keller (Hrsg.): Kurland, Paderborn 2008; S. 18.

Litauen verbriefte damit die freie Religionsausübung nach der Augsburger Konfession und abermals der Ritterschaft die Erbfolge nach weiblicher Linie samt niederer und hoher Gerichtsbarkeit.<sup>19</sup> Bei Rechtsschwierigkeiten sollten sie jedoch beim Landesfürsten oder durch ihn am gesamtlivländischen Ständetag appellieren. Gotthard Kettler bekam durch die Pacta Subiectionis die ehemaligen Ordensgebiete südlich der Düna als erblich polnisches Lehnsherzogtum zugesprochen und wurde so in Livland Herzog von Kurland und Semgallen. Das Land oberhalb der Düna mit samt dem Erzstift gelangte direkt an Polen.

## **Einfluss der Privilegien auf zukünftige Herrschaftswechsel in Livland**

### **Verfassungsgeschichte unter polnischer Herrschaft**

Die Pacta stellte einen Vertrag zwischen den Personen Gotthard Kettler und Sigismund August dar, während das Privilegium das Verhältnis des gesamten livländischen Adels zum polnischen König sicherte. Mit dem Privilegium Gothardium wurde 1570 diese Dreiecksbeziehung geschlossen. Diese Urkunde war damit die erste Bestätigung der Privilegien des livländischen Adels. Sie geht bei weitem nicht auf alle Punkte ein, aber kennt auch die Augsburger Konfession an,<sup>20</sup> verspricht Hospitäler, Schulen und Klöster zu unterstützen,<sup>21</sup> stimmt der Erbfolge zu sowie der Zollfreiheit.<sup>22</sup> In den Punkten des Appellationsgerichts sowie des Rossdienstes folgte das Privilegium Gothardium jedoch der Formulierung der Pacta Subiectionis.

Viele wichtige Punkte dieser drei Gesetztestexte standen jedoch im Konflikt zueinander. Auf Grund von Landtagsbeschlüssen verschärfte sich diese Widersprüchlichkeit zwischen den beiden Urkunden weiter über die Jahre. Nach dem Tod von Herzog Gotthard Kettler am 17. Mai

---

<sup>19</sup> Ebd., S. 54ff.

<sup>20</sup> Oberländer, Erwin und Keller, Volker (Hg.): Kurland, Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz, Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561-1795, Paderborn 2008; S.99.

<sup>21</sup> Ebd., S.100.

<sup>22</sup> Ebd., S.102.

1587 ging die Herzogswürde an seine beiden Söhne Friedrich und Wilhelm über. Diese teilten das Herzogtum unter sich auf. Diese Situation sorgte für unterschiedlichste Machtstreitigkeiten, bis sich die Ritterschaft beim Oberlehnsherr über Herzog Wilhelm beklagte. Nachdem Herzog Wilhelm von einer Kommission abgesetzt worden war, erließen die Ritterschaft mit Herzog Friedrich und der polnischen Kommission ein Gemeinschaftswerk. Die Formula Regiminis wurde die neue Verfassung. Sie hatte nun keine verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten mehr. Alle bisherigen Landtagsbeschlüsse wurden für nichtig erklärt, um Zweideutigkeiten zu vermeiden. Der Einfluss des Privilegium Sigismundi Augusti blieb jedoch uneingeschränkt bestehen. Paragraph 30 besagt, dass der Herzog die Privilegien nicht verletzen darf.<sup>23</sup> Paragraph 42 weitet diese Regelung auch auf alle kommenden Herzöge aus.<sup>24</sup> Noch strenger ist der Rossdienst geregelt und von nun an mit dem Hakenwert der Güter verknüpft.<sup>25</sup> Eine weitere Abänderung zu den Privilegien von 1561 ist das Indigenat. Als Eingeborene werden von nun an auch polnische und litauische Edelleute verstanden, unter der Voraussetzung, dass sie im Herzogtum besitzend sind. Des Weiteren wird in der Formula Regiminis die katholische mit der Augsburger Konfession gleichgesetzt, so dass die Ausübung beider ermöglicht werden muss.<sup>26</sup> Die Geltung der neuen Verfassung blieb bis zum Untergang des Herzogtums 178 Jahre später bestehen.

Bevor Herzog Ferdinand Kettler, ein direkter Nachfahre Gotthard Kettlers, kinderlos verstarb, beschloss der polnische Reichstag 1726 das Herzogtum in den polnisch-litauischen Staat zu inkorporieren und direkt Warschau zu unterstellen. Kaiserin Anna verfasste im August 1732 aus diesem Grund ein Reskript an den russischen Minister in Mitau. In diesem ruft sie besonders zur Ehrung der Pacta sowie der Privilegien

---

<sup>23</sup> Oberländer, Erwin und Keller, Volker (Hg.): Kurland, Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz, Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561-1795, Paderborn 2008; S.135.

<sup>24</sup> Ebd., S.141.

<sup>25</sup> Ebd., S. 137.

<sup>26</sup> Ebd., S. 139.

gegenüber den Ritterschaften auf.<sup>27</sup> Daraufhin wurde der Inkorporationsvertrag von 1726 aufgehoben und dem König die Belehnung eines neuen Herzogs nach dem Tod Herzog Ferdinands freigestellt.

1737 wählte die Ritterschaft Ernst Johann von Biron zum neuen Herzog. Rechtlich war dies zwar zweifelhaft, jedoch bezogen sie sich auf die Privilegien von 1561 und wurden von St. Petersburg unterstützt. Eine Besonderheit in der Geschichte Livlands stellte die Wahlkapitulation dar, welche die Ritterschaft Ernst Johann von Biron vorlegte. Diese Pacta bilaterale akzeptierte der Herzog fast komplett.<sup>28</sup> In dieser Urkunde ist die gradlinige Weiterentwicklung des Privilegium Sigismundi Augusti besonders anschaulich. Die Pacta bilaterale stellt erst gar keine eigenen Bedingungen auf, sondern beruft sich direkt auf das Privilegium Gothardium, die Weiterentwicklung des Königlichen Privilegiums für den Herzog. Des Weiteren wird die Formula Regiminis abermals erwähnt, welche in sich die Ehrung des königlichen Privilegiums inkorporiert.

### **Verletzung der Privilegien**

Die erste große Verletzung der Privilegien erfolgte in dem Teil Livlands, welcher Polen direkt unterstellt war. Seit 1566 schritt Polen mit der Säkularisierung Rigas voran. Im Zuge des Waffenstillstands von Jam Zapolski zwischen Polen-Litauen unter König Stephan Báthory und Russland unter Zar Iwan IV. erließ König Stephan Báthory ein neues Verfassungsgesetz. Von 1582 an sollte sich die Augsburger Konfession durch die Constitutiones Livoniae unter der katholischen Religion eingliedern und das Land nach polnischem Vorbild aufgeteilt sein. Zu dieser starken Verletzung des ersten und zweiten Paragraphen des Privilegium kam hinzu, dass die Ämter ausschließlich an Polen und Litauer vergeben werden sollte. Dies kam einer Aufhebung des Privilegium Sigismundi Augusti gleich.<sup>29</sup> Der katholische Enkel von Gustav I. wurde dann als Sigismund III. 1587 zum König von Polen

---

<sup>27</sup> Ebd., S. 180ff.

<sup>28</sup> Ebd., S. 183-194.

<sup>29</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S.80f.

gewählt. Die Schicksalswende begann für Livland jedoch 1592 mit der Thronbesteigung Sigismund III. in seinem schwedischen Erbreich. Denn der katholischen Gegenreformation und der Polonisierung stand im Norden eine protestantische Macht mit dem schwedischen Herzog entgegen.

### **Von der Blüte bis zum Untergang der Privilegien unter schwedischer Herrschaft**

Im Zuge der nun folgenden Erbfolgekriege unterwarf sich die livländische Ritterschaft sowie die Stadt Reval 1601 dem schwedischen Erbfürsten Herzog Karl von Södermanland und schwor ihm so die Treue zum Schutz der protestantischen Heimat.<sup>30</sup> Nur die Stadt Riga schloss sich abermals nicht an und blieb Polen zum Schutz ihrer Handelsbeziehungen treu. Es folgten 30 umkämpfte Jahre, bis König Gustav Adolf von Schweden am 16. September 1621 den Sieg über Polen in Riga und vier Jahre später in Dorpat den Gesamtsieg erreichte. 1629 verzichtete Polen zugunsten Schwedens auf Livland im Waffenstillstand von Altmark. Im Zuge dessen gewährte der König dem livländischen Adel eine vorläufige Generalkonfirmation ihrer Privilegien am 18. Mai 1629.<sup>31</sup> Abermals geschah dies auf der Grundlage des Privilegium Sigismund Augusti. Das Originaldokument von 1561 war jedoch während der kriegerischen Ereignisse verloren gegangen und so bestätigte Gustav Adolf die Privilegien lediglich unter Vorbehalt späterer Nachprüfung. Dies zeigt jedoch auf der anderen Seite, welches Gewicht der originalen Formulierung zugerechnet wurde. Kurland blieb zu dieser Zeit weiterhin Polen zugehörig, während die estländische Ritterschaft gemeinsam mit der livländischen unter schwedischer Vorherrschaft einen gemeinsamen Ritterschaftshauptmann wählen durfte. 1642 konnten sie

---

<sup>30</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S.85.

<sup>31</sup> Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: Geschichte der Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960; S.12f.

mit der Gründung des livländischen Landratskollegiums die ritterschaftliche Selbstverwaltung weiter grundlegend ausbauen.<sup>32</sup>

Jedoch auch die Blütezeit unter schwedischer Herrschaft findet ein Ende. Die vielen Kriege und die übermäßig prunkvolle schwedische Hofhaltung hatte die Staatskasse erschöpft. So begann bereits König Karl X. Gustav 1655 vereinzelt durch Enteignung livländischer Güter die Kassen zu füllen. Erst sein Sohn missachtete die Rechte und Privilegien der Ritterschaft komplett und enteignete im Zuge der Güterreduktion fünf Sechstel aller Besitztümer.<sup>33</sup> So kam es 1681 zur Aufhebung des livländischen Landtags und 1693 erklärt ein Reichstagsbeschluss den König zum uneingeschränkten Herrscher, was dann am 20. Dezember 1694 zur Aufhebung des livländischen Landesstaats führte. Womöglich wäre es der Regierung gelungen auch das Selbstgefüge der livländischen Ritterschaft endgültig zu brechen, wenn nicht der nordische Krieg die Lage verändert hätte. Alles in allem war das die größte Verletzung der Privilegien bis zu diesem Zeitpunkt. So war die Schwedische Herrschaft gleichzeitig eine Blütezeit Livlands und eine der dunkelsten Epochen für die deutsche Obrigkeit.

### **Der Nordische Krieg**

Die Truppen von Peter dem Großen verwüsteten ganz Estland und Livland und deportierten große Mengen der Handwerker aus den Städten nach Russland. 1710 mussten sich, hauptsächlich von der Pest geschwächt, Riga, Pernau und Reval ergeben. Unter diesen Umständen kapitulierte die livländische Ritterschaft sowie etwas später die estländische Ritterschaft und huldigten dem Zaren. Daraufhin wurde ihnen vorläufig die Gewährung ihrer angestammten Privilegien zugesichert. Am 1. März 1712 unterzeichnete Peter der I., welcher sich nun als Kaiser ausrufen ließ, die Privilegien. Dies geschah für Estland mit direktem Bezug auf die Rechte, wie sie unter der schwedischen Regierung

---

<sup>32</sup> Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: Geschichte der Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960; S.14.

<sup>33</sup> Reinhard Wittram: Baltische Geschichte, Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918, München 1954; S. 100.

1629 bestand hatten. In Livland wurde wörtlich das Privilegium Sigismundi Augusti übernommen. So wurde abermals die deutsche Muttersprache, das deutsche Recht, die autonome deutsche Selbstverwaltung und das evangelische Glaubensbekenntnis auf ewige Zeit und für alle Nachfolger von Zar Peter I. garantiert. Gleichzeitig wurden sämtliche Güterreduktionen für nichtig erklärt und der livländische Landesstaat wiederhergestellt. So hatte Russland die Herzogtümer nicht direkt in Besitz genommen, sondern solche Kapitulationsvereinbarungen getroffen, dass die Ritterschaften als souveräne Vertreter der Länder dem Zaren unterstellt waren.<sup>34</sup> Dies wurde dann im Friedensvertrag von Nystadt 1721 besiegelt und sicherte das Land vor schwedischen und polnischen Ansprüchen. Im Paragraph 9 des Friedensvertrags wurden auch abermals sämtliche Privilegien, Gewohnheiten und Rechte, wie sie unter der schwedischen Regierung 1629 bestand hatten, zugesichert.

## Fazit

Trotz vieler Höhen und Tiefen kann man insgesamt festhalten, dass die Privilegien der Union von Wilna maßgeblich dazu geführt haben, dass die deutsche Oberschicht die Vorherrschaft in Livland über die längste Zeit innehatte. Von Beginn an folgte die Machtverteilung in Livland meist dem Schema, dass zwei Parteien sich um die Macht stritten, bis eine dritte Schutzmacht dem geschwächten Land zu Hilfe kam. Dadurch war die deutsche Oberschicht häufig in einer guten Verhandlungsposition mit den neuen Herrschern. So war es bereits 1561, als der Deutsche Orden von Russland geschlagen worden war. Die Ritterschaften waren mittlerweile mächtig genug, um selbst zu verhandeln. In diesem Zuge unterwarfen sie sich dem schwedischen König. Durch diese freiwillige Unterwerfung hatten sie sich selbst in eine Position gebracht, in welcher sie Forderungen stellen konnten. Das Resultat war das Privilegium Sigismundi Augusti.

Nichtsdestotrotz versuchten alle fremden Landesherren im Laufe ihrer Machtausübung die Sonderstellung des Adels zu beschränken und die

---

<sup>34</sup> Walther Freiherr v. Ungern-Sternberg: Geschichte der Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960; S.29.



Privilegien zu beschneiden. Dies führte jedoch nur zu neuen Konflikten bis zu dem Punkt, an welchem sich der Adel einem neuen Landesherrn unterwarf oder das Land von einer dritten Partei besiegt worden war. Das Besondere ist hierbei, dass jedes Mal die Privilegien neu bestätigt worden waren. Ein sehr wichtiger Faktor war die Religionsfrage. Im Zuge der Reformation, der sich die Ritterschaft anschloss, hatte sie bis 1561 eine so mächtige Position erreicht, aus welcher heraus sie selbst verhandeln konnte. Die protestantische Haltung und der Passus der Religionsfreiheit in den Privilegien wurden andererseits auch zu einer der Größten Angriffsflächen. Dies trifft besonders zu in Bezug auf das katholische Polen, welches Staatsämter mit Polen besetzt und den katholischen Glauben über den protestantischen stellte. Die Schweden wiederum kamen dem protestantischen Livland zu Hilfe, als Polen mit der Gegenreformation die Privilegien eingeschränkt hatte.

Alles in Allem haben folgende fünf Punkte des Privilegium Sigismundi Augusti mindestens die Verhandlungsgrundlage für Autonomierechte bei späteren Herrschaftswechseln gestellt:

1. Zusicherung der Augsburger Konfession,
2. Zusicherung der deutschen Amtssprache,
3. Zusicherung der deutschen Selbstverwaltung,
4. Kodifizierung des Landesrechts und
5. Zusicherung des Indigenats

Im Wesentlichen wurde sie bis zur Russifizierung des Baltikums unter Zar Alexander III 1881 regelmäßig bestätigt. Trotz vieler, meist erfolgloser Bemühungen von Herzögen und fremden Herrschern, die Regierungsgewalt auszuweiten, konnte sich der Adel seine Rechte und Freiheiten durch die Privilegien überwiegend erhalten. Die Ritterschaften hatten es verstanden, das Privilegium Sigismundi Augusti richtig einzusetzen. Bedrohungen für ihre Vorrechte konnten sie klein halten, oder nach Einschnitten sogar weiter ausbauen. Diese ritterschaftliche Außen- und Innenpolitik war so die Konstante in der altlivländischen und später kurländischen Geschichte.

## Literaturverzeichnis

V. KLOT, Burchard: Jost Clodt und das Privilegium Sigismundi Augusti, Hannover-Döhren 1980 (= Beiträge zur baltischen Geschichte, Band 6) (2., wesentl. erg. u. verm. Aufl.).

OBERLÄNDER, Erwin und KELLER, Volker (Hg.): Kurland, Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz, Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561-1795, Paderborn 2008.

SELART, Anti und THUMSER, Matthias (Hg.): Livland - eine Region am Ende der Welt?, Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter, Köln 2017.

V. UNGERN-STERNBERG, Walther: Geschichte der Baltischen Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960.

WITTRAM, Reinhard: Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918. München 1954.

WÖRSTER, Peter: Vasallen-Adel-Ritterschaften, Beobachtungen zur Entstehung des baltischen Herrenstandes und seiner Geschichte vom 13. bis 17. Jahrhundert. In Ilse v. ZUR MÜHLEN (Hg.): Glanz und Elend, Mythos und Wirklichkeit der Herrenhäuser im Baltikum, Lindenberg i. Allgäu 2012 S.10 - 15.